Reglement zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden

Vom 8. Juli 2003 (Stand 1. August 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1),

beschliesst:

Artikel 1 Zuständige kantonale Behörde

[1] Das Amt für Arbeit und Migration ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesrechts über das Gewerbe der Reisenden.

[2] Es übt die Aufsicht aus über das Gewerbe der Reisenden, der Schausteller und Zirkusbetreiber, soweit nicht die Bundesbehörden zuständig sind.

Artikel 2 Märkte

[1] Die Einwohnergemeinden sind die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, welche die zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Märkte ansetzt.

Artikel 3 Gebühren

[1] Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung (RB 3.2512) und dem Gebührenreglement (RB 3.2521).

Artikel 4 Strafverfolgung

[1] Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (SR 312.0).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 5 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 20. Dezember 1983 über die Handelsreisenden wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
08.07.2003	01.08.2003	Erlass	Erstfassung	AB 08.08.2003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	08.07.2003	01.08.2003	Erstfassung	AB 08.08.2003